

Universität Leipzig  
Fakultät für Geschichte, Kunst- und  
Orientwissenschaften

# **Studienordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft an der Universität Leipzig**

Vom 13. Dezember 2013

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) hat die Universität Leipzig am 24. Oktober 2013 folgende Studienordnung erlassen.

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Masterstudiums
- § 11 Abschluss des Masterstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

Anlage

Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle / Modulbeschreibungen<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudienganges Musikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.).

**§ 2  
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird
1. durch einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Musikwissenschaft oder
  2. durch einen artverwandten musikbezogenen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder
  3. durch den Abschluss in einem anderen Bachelorstudiengang, wobei im Wahlbereich mindestens 60 Leistungspunkte aus dem Fach Musikwissenschaft erfolgreich absolviert sein müssen, oder
  4. durch einen anderen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, wobei Leistungen erbracht sein müssen, die ein Äquivalent zu den in Nr. 3 geforderten Leistungen darstellen,
- nachgewiesen.
- (2) Alle Bewerber/innen haben eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung nachzuweisen, die gemäß der Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft der Universität Leipzig zu erbringen ist.

**§ 3  
Studienbeginn**

Das Studium kann zu Beginn des Winter- oder des Sommersemesters aufgenommen werden.

## § 4

### **Studiendauer und Studienvolumen**

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Masterarbeit vier Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Masterstudium entspricht 120 Leistungspunkten.
- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Jahr entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der/des Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.

## § 5

### **Gegenstand des Studiums und Studienziele**

- (1) Der Masterstudiengang Musikwissenschaft ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Es handelt sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang.
- (3) Gegenstände des Masterstudiengangs Musikwissenschaft sind Historische und Systematische Musikwissenschaft, Tonsatz, Instrumentenkunde und berufsfeldspezifische Qualifikationen.
  - Die Historische Musikwissenschaft ist ein Teil der Geschichts- und Kulturwissenschaften. Ihre zentralen Objekte sind die traditionellen Gattungen der Vokal- und Instrumentalmusik sowie intermediale Produkte moderner Kunstrichtungen, an denen Musik Anteil hat. Die historisch orientierte Musikwissenschaft beschäftigt sich im besonderen mit der Entstehung, Notation, Erscheinung, klanglichen Wiedergabe, Funktion und Wirkung von Werken der europäischen Musikgeschichte einschließlich ihrer Einbindung in institutionelle, soziale und gesamtulturelle Zusammenhänge. Sie erforscht ferner die Geschichte der Musiktheorie, der Musikästhetik, der bildlichen Darstellung und Umsetzung von Musik, der Musikpädagogik und der eigenen Wissenschaft, ihrer Methoden, Institutionen und Wirkungsmöglichkeiten.
  - Die Systematische Musikwissenschaft praktiziert einen integrativen und mehrdimensionalen Zugriff auf Musik als soziales, psychologisches, physikalisches, ästhetisches und anthropologisches Phäno-

men. Ihr Erkenntnisinteresse richtet sich auf historische und aktuelle Systemzusammenhänge, die vom Ton als Gegenstand der Wahrnehmung über musiktheoretische Voraussetzungen, die ästhetische Urteilsbildung und psychoakustische Verarbeitung bis zu kulturellen Funktionsweisen von Musik reichen können. Zum Methodenspektrum zählen vergleichende, empirisch-statistische, quantitative, qualitative, modellierende, klassifizierende und experimentell-messende Verfahren.

- Der Tonsatzunterricht vermittelt kompositionsanalytische und -technische Kenntnisse und Fertigkeiten. Besonders der Teilbereich Komposition für Studierende der Musikwissenschaft stellt ein Novum in der deutschen Hochschullandschaft dar.
  - Instrumentenkunde bildet ein zwischen historischer und systematischer Musikwissenschaft angesiedeltes Fach, das sich der Bau- und Funktionsweise sowie der Geschichte von Musikinstrumenten einschließlich ihrer akustischen Grundlagen sowie der musikalischen Aufführungspraxis widmet.
  - Zu den berufsfeldspezifischen Qualifikationen zählen insbesondere philologische Quellenarbeit, Editions- und Lektoratstechnik, Museologie etc. Das Studium soll die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten vorbereiten und ihnen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbständigem Denken und zu verantwortungsbewusstem Handeln befähigt werden. Damit werden die Grundlagen für berufliche Entwicklungsmöglichkeiten und für die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Weiterbildung geschaffen. Insbesondere sollen die Studierenden befähigt werden zu selbstständiger Forschungstätigkeit und kritischer Reflexion der Methoden und Praktiken des Faches sowie eine wissenschaftliche Grundlage vermittelt bekommen für eine spätere Berufstätigkeit an Forschungs- und Editionsinstiuten, Musikhochschulen, Universitäten, Konzerthäusern, Musiktheatern, Musikschulen, Musikverlagen, Presseorganen (Musikkritik), Rundfunk, Fernsehen, kommunalen und staatlichen Organen der Kulturverwaltung, weiteren Bereiche der Musikproduktion und Institutionen der Erwachsenenbildung.
- (4) Der Studiengang Musikwissenschaft wird mit dem Master of Arts als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

## **§ 6 Vermittlungsformen**

- (1) Vermittlungsformen sind insbesondere
  - Vorlesung (V)
  - Seminar (S)
  - Übung (Ü)
  - Praktikum (P)
  - Kolloquium (K).
- (2) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.

## **§ 7 Tutorien**

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

## **§ 8 Aufbau und Inhalte des Studiums**

- (1) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.
- (2) Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 Leistungspunkten, davon entfallen 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.
- (3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer

Modulprüfung abgeschlossen, die in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel fünf oder zehn Leistungspunkte. Es gibt zwei Grundformen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen.
  2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen.
- (4) Das Masterstudium beinhaltet ein Forschungspraktikum (Modul 03-MUS-1009), das in der Regel vier Monate dauert und mit einem Arbeitsaufwand von 20 Leistungspunkten verbunden ist.
- (5) Die Masterarbeit wird studienbegleitend in der Regel im zweiten Studienjahr verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Leistungspunkten verbunden.

## **§ 9**

### **Auslandsaufenthalt**

Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst zu organisieren. Sofern die Studierenden planen im Ausland zu studieren und zu erbringende Studienleistungen auf diesen Studiengang anrechnen zu lassen, haben sie vor Antritt sicherzustellen, dass die zu studierenden Module durch den zuständigen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Institut anerkannt werden.

## **§ 10**

### **Module des Masterstudiums**

Der Masterstudiengang Musikwissenschaft umfasst die in der Anlage dargestellten Module.

## **§ 11**

### **Abschluss des Masterstudiums**

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit sowie aus dem betreuten Forschungspraktikum mit Praktikumsbericht zusammensetzt.

**§ 12**  
**Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

**§ 13**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Studienordnung tritt zum 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Studienordnung des Masterstudiengangs Musikwissenschaft vom 7. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 31, S. 24 bis 33) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 18. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 34, S. 48 bis 52) außer Kraft.
- (2) Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultätsrates der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften am 18. Juni 2013 beschlossen. Sie wurde am 24. Oktober 2013 durch das Rektorat genehmigt.
- (3) Studienleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Neufassung nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erbracht wurden, werden anerkannt.

Leipzig, den 13. Dezember 2013

i.V.

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin

Erläuterungen zu Platzhaltern in den Anlagen zur Studienordnung:

**Allgemeine Erläuterung**

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen. Sie stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.



**Anlage zur Studienordnung des Studienganges Master of Arts  
Musikwissenschaft  
Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
<b>Wahlpflichtplatzhalter 1 (1 Modul aus 03-MUS-1001 und -1002)</b>		1./3.	P	1	300	10
	Teilnahmevoraussetzungen:					
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
<b>Wahlpflichtplatzhalter 2 (1 Modul aus 03-MUS-1003 und -1011)</b>		1./3.	P	1	300	10
	Teilnahmevoraussetzungen:					
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
<b>Wahlpflichtplatzhalter 3 (1 Modul aus 03-MUS-1005 und -1006)</b>		1./2.	P	1	300	10
	Teilnahmevoraussetzungen:					
	Modulturnus:	jedes Semester				
<b>Wahlpflichtplatzhalter 4 (3 noch nicht gewählte Module aus 03-MUS-1001 bis -1006, -1010 und -1011)</b>		1./2./3.	P	1	900	30
	Teilnahmevoraussetzungen:					
	Modulturnus:	jedes Semester				
<b>Wahlpflichtplatzhalter 5 (1 Modul aus 03-MUS-1007 und -1008)</b>		2.	P	1	300	10
	Teilnahmevoraussetzungen:					
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
<b>03-MUS-1009 Forschungspraktikum</b>		3.–4.	P	2	600	20
	Teilnahmevoraussetzungen:	Teilnahme an fünf Modulen des 1. Studienjahres				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
<b>Masterarbeit</b>					900	30
<b>Summe:</b>					3600	120

## Wahlpflichtmodule Master of Arts Musikwissenschaft

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
<b>03-MUS-1001</b> <b>Historische Musikwissenschaft I</b>		1.	WP	1	300	10
Vorlesung mit integrierter Übung "Historische Musikwissenschaft I" (2SWS)						
Seminar "Historische Musikwissenschaft I" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Semester						
<b>03-MUS-1003</b> <b>Systematische Musikwissenschaft I</b>		1.	WP	1	300	10
Vorlesung mit integrierter Übung "Systematische Musikwissenschaft I" (2SWS)						
Seminar "Systematische Musikwissenschaft I" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Semester						
<b>03-MUS-1004</b> <b>Instrumentenkunde</b>		1.	WP	1	300	10
Vorlesung mit integrierter Übung "Instrumentenkunde" (2SWS)						
Seminar "Instrumentenkunde" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
<b>03-MUS-1005</b> <b>Tonsatz/Werkanalyse</b>		1.	WP	1	300	10
Übung "Werkanalyse" (1SWS)						
Seminar "Tonsatz" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
<b>03-MUS-1006</b> <b>Tonsatz/Komposition</b>		2.	WP	1	300	10
Übung "Komposition" (1SWS)						
Seminar "Tonsatz" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Sommersemester						
<b>03-MUS-1007</b> <b>Musikhistorisches Vertiefungsmodul</b>		2.	WP	1	300	10
Kolloquium "Historische Musikwissenschaft" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme an mindestens zwei Modulen des 1. Semesters						
Modulturnus: jedes Sommersemester						

03-MUS-1008 <b>Musiksystematisches Vertiefungsmodul</b>		2.	WP	1	300	10
Kolloquium "Systematische Musikwissenschaft" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme an mindestens zwei Modulen des 1. Semesters				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
03-MUS-1010 <b>Musikinstitutionen in Geschichte und Gegenwart</b>		2.	WP	1	300	10
Seminar "Geschichte einer Musikinstitution" (2SWS)						
Übung "Berufspraktische Übung mit Bezug auf eine Musikinstitution" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
03-MUS-1002 <b>Historische Musikwissenschaft II</b>		3.	WP	1	300	10
Vorlesung mit integrierter Übung "Historische Musikwissenschaft II" (2SWS)						
Seminar "Historische Musikwissenschaft II" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
03-MUS-1011 <b>Systematische Musikwissenschaft II</b>		3.	WP	1	300	10
Vorlesung mit integrierter Übung "Systematische Musikwissenschaft II" (2SWS)						
Seminar "Systematische Musikwissenschaft II" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				